

Bildungsplanung Zentralschweiz
Herr Christoph Mylaeus
Zentralstrasse 18
6003 Luzern
(auch über Email)

6460 Altdorf, 19. Dezember 2005 / pH

Vernehmlassung zum Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz; Stellungnahme des Erziehungsrates

Sehr geehrter Herr Regionalsekretär

Mit Schreiben vom 26. April 2005 öffnen Sie die Vernehmlassung zum Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz. In der Beilage sende ich Ihnen den Auswertungsbericht aus Uri zu. Er enthält alle Antworten im Wortlaut und eine Zusammenfassung.

Für die Vernehmlassung in Uri sind wir so vorgegangen, dass eine Arbeitsgruppe den Entwurf für eine Antwort erarbeitet hat. Nachher wurde dieser Entwurf mit Fragen in eine Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- Heilpädagogisches Zentrum Uri
- Alle Stufenverbände
- Schulleiter und Kreisschulleiter
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Verein Kindergartenlehrpersonen Uri
- Verein TG-Lehrpersonen Uri
- Procap Uri, Hans Aschwanden, Feldstrasse 3, 6468 Attinghausen
- Insieme Uri
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)

Stellungnahme des Erziehungsrates

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005 folgende Antwort verabschiedet:

Wie beurteilen Sie die Eignung des Rahmenkonzeptes zur Umsetzung?

Grundsätzlich stimmen wir mit der Grundrichtung des Rahmenkonzeptes überein. Wir erachten es als eine gute und mutige "Vision". Das Konzept hat auch viel mit "Haltungen" zu tun. Eine weitgehende Umsetzung ist - wenn überhaupt möglich - in den nächsten zehn Jahren nicht realistisch. Dies darf uns aber nicht daran hindern, gezielt an der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Sinne einer integrativen Förderung zu arbeiten.

Wir sehen im Rahmenkonzept viele Parallelen (z.B. Steuerung; Pensenpool) zu unserem Urner Konzept Fördermassnahmen in der Volksschule. Das Rahmenkonzept stellt für uns eine konsequente Weiterführung (und Ausweitung) auf den Bereich der Sonderschulung dar.

In den nächsten Jahren kann es im Volksschulbereich in Bezug auf Fördermassnahmen in der Volksschule Uri nur darum gehen, das vorgesehene Konzept "Fördermassnahmen", welches beispielsweise auch keine Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen vorsieht, sorgfältig umzusetzen.

Die grundsätzlich positive Haltung gegenüber dem Rahmenkonzept darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch Zweifel betreffend der Realisierbarkeit bestehen.

Das Konzept ist aus einer sehr optimistischen Sicht geschrieben. Es wird zu wenig auf die Komplexität, auch Grenzen einer allfälligen Umsetzung hingewiesen. Eine weitgehende Umsetzung in der Region, im Kanton, in der Gemeinde und in der Schule würde eine massive Umgestaltung des Bildungssystems im Volks- und Sonderschulwesen nach sich ziehen.

In vielen Teilen ist das Konzept zu wenig präzise, was eine Beurteilung erschwert oder verunmöglicht. Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Rahmenkonzept in die richtige Richtung zielt. Es muss (unter Miteinbezug von Betroffenen) überarbeitet und wesentlich klarer werden, damit eine Umsetzung realistisch werden kann.

Zu Kapitel 2:

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Konzept die Integration aller Kinder und Jugendlichen in die Regelschule anstrebt, sofern sie dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung dient?

Antwort: Grundsätzlich Ja

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dieses Ziel anzustreben, sofern die Rahmenbedingungen der einzelnen Schule sowie der Region dies zulassen. Kinder mit geistiger Behinderung dürfen nicht zum Vorneherein von der Integration in die Regelschule ausgeschlossen werden. "Alle Kinder" zu integrieren, ist zu absolut formuliert, denn es wird immer Kinder geben, deren Wohl in einer separativen Schulungsform besser gegeben ist.

Bei der Integration geht es auch nicht nur um das Wohl des behinderten Kindes, sondern um das Wohl aller Kinder und aller Betroffenen. Die Frage, wer entscheidet, wann eine Beschulung in der Volksschule dem Wohl des Kindes dient, muss sorgfältig geklärt werden.

Wichtige Voraussetzung einer Integration sind eine integrative Haltung aller Beteiligten, Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität und besonderen Bildungsbedürfnissen sowie ausreichende materielle, finanzielle und personelle Ressourcen.

Es werden weiterhin verschiedene Formen der Sonderschulung notwendig und unabdingbar sein.

Zu Kapitel 3.2:

Sind Sie mit der Forderung nach wohnortnaher Schulung aller Kinder und Jugendlicher einverstanden?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Die wohnortnahe Beschulung ist wichtig. Uri setzt bereits heute in grossem Umfang integrative Schulung um. Die wohnortnahe Schulung wird weiterhin angestrebt (IF-Konzept Kanton Uri).

Für den Kanton Uri ist von besonderer Bedeutung, sicher zu stellen, dass alle Gemeinden (vor allem auch weiter vom Zentrum entfernte) ausreichend mit Fachkräften unterstützt werden. Es darf keine Benachteiligung entstehen. Der wohnortnahen Schulung werden auch Grenzen gesetzt sein (z.B. Erfordernis eines geschützten Rahmens für eine Beschulung; behindertengerecht eingerichtete Schulhäuser).

Zu Kapitel 3.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Angebot weitgehend dezentral ausgestaltet werden soll?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Das Heilpädagogische Zentrum Uri kann als fachliches Kompetenzzentrum vermehrt die Schulen vor Ort dezentral unterstützen. Es stellt aber eine grosse Herausforderung dar, das sonderpädagogische Angebot dezentral auszugestalten, sowohl von der Organisation her (Koordination des Einsatzes des Fachpersonals, Betreuung aller Gemeinden; Zusammenarbeit) als auch von den Angeboten her. Weiterhin müssten aber zentrale Aufgaben wahrgenommen werden (z.B. Führen von Sonderschulklassen, Ergo- und Physiotherapie, familienergänzende Kinderbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Kinderheim; Organisation und Administration der Angebote).

Zu Kapitel 3.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung aller Kinder/Jugendlichen in administrativen Belangen immer bei der Schule der Wohngemeinde bleibt, auch wenn ein Teil der Kinder/Jugendlichen eine Schule/Institution extern besuchen?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass die Verbindung zur Schule/Wohngemeinde erhalten bleibt. So kann schnell und unkompliziert reagiert werden. In den meisten Fällen wird dies bereits jetzt schon so gehandhabt. Es müsste noch besser geklärt werden, was genau zum Bereich der administrativen Belange gehört. Es kann auch gut sein, wenn die administrativen Belange (oder Teile davon) bei der jeweils zuständigen Schule/Institution bleiben.

Zu Kapitel 3.4:

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass sich die Sonderschulen in Richtung Kompetenzzentren entwickeln?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Diesem Vorschlag stimmen wir klar zu. Es muss gewährleistet sein, dass alle Schulen von sonderpädagogisch ausgebildeten Fachkräften unterstützt werden und vom Fachwissen profitieren können. Die Beratung und Begleitung des Systems müsste gekoppelt sein mit der sonderpädagogischen Unterstützung/Begleitung des/der integrierten Sonderschülers. Ein klarer Leistungsauftrag ist die Grundlage für die Entwicklung der Sonderschulen in Richtung Kompetenzzentren.

Zu Kapitel 3.4:

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass die Kompetenzzentren (ehemals Sonderschulen) zusammen mit den Ausbildungsstätten die Funktionen der Aus- und Weiterbildung, sowie der Pflege und Weiterentwicklung des Fachwissens übernehmen?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, dass solche Zusammenarbeitsformen geschaffen werden, um das behinderungsspezifische Fachwissen weiter zu entwickeln und den Schulen vor Ort zugänglich zu machen. So können die Schulen optimal unterstützt werden. Der Kontakt Kompetenzzentrum - Ausbildungsstätte erachten wir als wichtig, ebenso die Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes. Die Übernahme der Funktionen der Aus- und Weiterbildung darf jedoch zu keinem Abbau der Unterstützung in den Gemeinden führen.

Die Volksschule kann auch nicht alle Aufgaben und Bedürfnisse, welche aus dem Anliegen der „Integration aller Kinder und Jugendlicher in der Regelschule“ erwachsen, gerecht werden. Die Lehrpersonen der Primarstufe sind nicht gleichzeitig Therapeuten.

Zu Kapitel 4:

Sind Sie mit der Aufteilung in ambulante Förderangebote und in spezialisierte Schulangebote einverstanden?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Die spezialisierten Schulangebote (z.B. Sonderschulen für schwere Behinderungen, besondere Klassenformen wie Time Out ...) und die ambulanten Förderangebote (z.B. Förderzie-

hung, Logopädie, Ergotherapie) sind umfassend. Die angestrebte flexible Handhabung wird unterstützt. Die Durchlässigkeit wird erhöht und ist gewährleistet.

Zu Kapitel 4.1.2:

Sind Sie einverstanden mit der Darstellung der Funktion und der Aufgaben der Integrativen Förderung?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Diese Darstellung entspricht grundsätzlich dem Konzept der Förderungsmaßnahmen Uri. Die entsprechenden Richtlinien treten am 1. August 2007 in Kraft.

Die Ausgestaltung der IF massgebend ist. In erster Linie müssen die Rahmenbedingungen (genügend finanzielle Mittel) stimmen. Eine Auflistung der Aufgaben einer SHP-Lehrperson ist notwendig und hilfreich: So wird klarer, wer integrierte Sonderschüler/innen begleiten kann/soll. Zugleich ist die SHP-Lehrperson geschützt gegen Forderungen, die sie innerhalb der IF nicht erfüllen kann/muss. Erfahrungen mit der bisherigen integrativen Förderung (HZU) zeigen, dass die Integration im Bereich der Grenzfälle schwierig wird. Die Frage muss geklärt werden, wer entscheidet, wenn die vorhandenen Ressourcen nicht mehr genügen.

Zu Kapitel 4.2.1:

Sind Sie mit der Ausgestaltung der besonderen Klassenformen in der Regelschule einverstanden?

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Das Konzept Förderungsmaßnahmen Uri beinhaltet die IF und die aufgeführten Klassenformen. Auf der Kindergarten- und Primarstufe legt das Konzept das Schwergewicht auf integrative Förderung (IF).

Das Urner Konzept der Förderungsmaßnahmen berücksichtigt noch keine "Sonderschulung". Die Führung von spezialisierten Schulangeboten (Klassenformen) müsste auf diesem Hintergrund nochmals eingehend diskutiert werden.

Die im Rahmenkonzept beschriebene Ausgestaltung der besonderen Klassenformen ist aber auf zu wenig klar, insbesondere auch auf dem Hintergrund der formulierten Integrationsgedanken im Rahmenkonzept.

Zu Kapitel 4.2.1:

Wie beurteilen Sie das Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen?

Bezogen auf das Rahmenkonzept ist das Nebeneinander von integrativen Formen und besonderen Klassen notwendig. Der Integration sind Grenzen gesetzt. Es werden Aussagen im Rahmenkonzept bezüglich der Grenzziehung zwischen den beiden Formen erwartet.

Zu Kapitel 4.2.2:**Sind Sie mit der Straffung des Sonderschulangebots einverstanden?**

Antwort: Ja

Bemerkungen:

Die vorgesehene Straffung befürworten wir. Sie darf aber nicht als Sparübung auf Kosten der Kinder verstanden werden. Entscheidend ist, dass das Gesamtpensum Logopädie im Kanton Uri der neuen Situation entsprechend angepasst wird. Es würde auch eine Stärkung des Kompetenzzentrums bewirken.

Zu Kapitel 4.3:**Wie beurteilen Sie den Vorschlag für das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule?**

Die verstärkte Verknüpfung zwischen Regelschule und sonderpädagogischem Angebot ist auf dem Hintergrund der vorgezeichneten Ideen zwingend notwendig. Es ist zu begrüssen, dass die Schule sonderpädagogische Ressourcen (im Sinne eines Pensenspools) erhält. Diese müssen aber genügend gross sein.

Es ist richtig, dass neben den Klassen- und Fachlehrpersonen auch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen zum Kernteam gehören. Wer genau welche Rolle übernimmt, ist noch weiter zu klären. Von grosser Bedeutung ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Wichtig ist auch, dass die Klassenlehrperson die Hauptverantwortung für die Klasse behält. Für die eigentliche Förderung (inkl. Koordination) soll die sonderpädagogische Fachlehrperson zuständig sein. Integrative Schulung darf nicht dazu führen, dass sozusagen kein regulärer Unterricht mehr stattfinden kann oder dass zu viele Fachkräfte gleichzeitig am Unterrichtsgeschehen (Planung/Koordination/Unterricht) beteiligt sind.

Im Rahmenkonzept wird vorgesehen, dass die administrative Führung eines Kindes / Jugendlichen im Falle einer Einweisung in einer Sonderschule, von der (ursprünglichen) Schule geführt wird, bzw. ein direkter Kontakt aufrechterhalten wird. Es stellt sich die Frage, ob das in jedem Fall möglich und auch sinnvoll ist.

Kapitel 5.1:**Wie beurteilen Sie das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation und die damit zusammenhängenden Zuweisungsprozesse?**

Das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation leuchtet soweit ein. Wir erachten es als richtig, dass die Angebote / Unterstützung in niederschwellig und hochschwellig unterteilt werden. Allerdings fehlen allgemein präzise Definitionen für die obgenannten Begriffe. Die konkrete Umsetzung des Modells wird so oder anders nicht einfach, die so genannten Grenzfälle und die damit verbundenen Probleme (z.B. Ansprüche) wird es weiterhin geben. Dies spricht nicht gegen das vorgesehene System, denn Grenzfälle gibt es immer.

Wir unterstützen die Absicht, dass der rechtlich verbindliche Entscheid über die Sonderschulung bei einer kantonalen Instanz liegt.

Im Rahmenkonzept werden dem Schulpsychologischen Dienst drei Aufgaben zugewiesen:

- Beratung/Unterstützung/Begleitung der Schulen vor Ort
- Bestimmung des Status der Sonderschulung
- Abklärung des schulrechtlichen Status (individuelle Lernziele)

Wir unterstützen die drei Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes. Es ist wichtig, dass eine aussenstehende, unabhängige Stelle die Bestimmung des Status der Sonderschulung und die Abklärung des schulrechtlichen Status übernimmt. Damit werden die heutigen Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes weitergeführt. Es ist notwendig, dass ein einheitliches diagnostisches Instrumentarium geschaffen wird.

Das Rahmenkonzept sollte sich nicht nur dazu äussern, wie die Zuweisung bezüglich dem Anspruch auf ein nieder- oder hochschwelliges Angebot erfolgt (Sonderschulstatus oder nicht). Es ist ebenfalls wichtig, wer über den Schulort (Regelschule oder Sonderschule) entscheidet. Solche Aussagen müssen in das Rahmenkonzept einfließen. Überdies wäre zu prüfen, ob nicht eine Ombudsstelle für einvernehmliche Konfliktlösungen bei Uneinigkeit geschaffen werden sollte.

Zu Kapitel 5.4:

Wie beurteilen Sie das Modell der niederschwelligen und hochschwelligen Angebote hinsichtlich:

Es wird vorgesehen, dass den Schulgemeinden für die niederschwellige Angebote Pools zugeordnet werden. Das unterstützen wir. Es ist richtig, dass der pädagogische Bedarf (Art und Menge der Unterstützung) von den unmittelbar mit der Bildung und Erziehung betrauten Fachkräften (etc.) direkt bestimmt werden kann.

Dafür müssten aber noch die notwendigen konzeptuellen Arbeiten gemacht werden, was viel Arbeit und Klärung erfordert.

Es ist von der Sache her richtig, dass nur bei hochschwelligen Angeboten zusätzliche Ressourcen (= Finanzen) ausgebaut werden können. Es ist absolut notwendig, dass die Instrumente und die Methoden der Indikation regional - auf nationale Vorgaben abgestimmt - entwickelt und einheitlich eingesetzt werden.

Die Finanzierung beider Bereiche muss im Rahmen der Umsetzung der NFA in den einzelnen Kantonen gesichert werden. Es ist unabdingbar, dass die Kantone dafür sorgen, dass ein ausreichendes (qualitativ wie quantitativ) sonderpädagogisches Angebot sichergestellt wird.

Wir unterstützen auch die Absicht, dass keine unerwünschten Anreize für eine Indikation zur Sonderschulung entstehen. Integratives Arbeiten soll sich "lohnen".

Die Umsetzung erachten wir als schwierig und sehr anspruchsvoll, da sie mit einem Paradigmenwechsel verbunden ist. Für die Umsetzung sind eine optimale Begleitung und sehr lange Übergangszeiten notwendig. Es wäre zu prüfen, ob in Form von Pilotprojekten mit der Integration in die Regelschule Erfahrungen gesammelt werden sollten.

Schlussfrage: Deckt das Rahmenkonzept alle Punkte einer sonderpädagogischen Förderung ab oder fehlen wesentliche Punkte?

Auf verschiedene fehlende Punkte im Rahmenkonzept wird bei der Beantwortung der einzelnen Fragen hingewiesen.

Fehlende Punkte, die bisher nicht explizit aufgeführt wurden:

- Absicherung der Frühberatung und Erfassen der Kinder. Frühzeitiges Erkennen von Defiziten und frühzeitiges Einleiten von Therapien leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung.
- Neukonzeption bedingt Anpassungen der Räumlichkeiten in den Gemeinden (finanzielle Auswirkungen)
- Konkrete Umsetzungsschritte und deren Zeithorizont.
- Umgang mit Heterogenität ist eine Kernkompetenz der Lehrpersonen. Dies muss in der Ausbildung entsprechend gewichtet werden (Grundausbildungen an der PHZ).
- Weiterbildung der Lehrpersonen
- Konkrete Rahmenbedingungen, wie Klassengrößen (Reduktion), Abgeltung des Mehraufwandes (Reduktion der Pflichtlektionen)
- Oberstufe (z.B. weiterführende Angebote für Jugendliche, welche Anforderungen nach der obligatorischen Schulzeit nicht oder noch nicht gewachsen sind).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen. Gerne sind wir zu weiteren Auskünften bereit.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion

Josef Arnold, Landammann

- Mitglieder des Erziehungsrates (inkl. Sekretariat und Inspektorate)

Auswertungsbericht